

Anlage J1

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

Ausweis COVID-19-bezogener Informationen
gemäß § 10d Z 1 VERA-V

A. EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) und sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen: Überblick

A.1. Überblick über EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform)¹⁾ – Meldebogen F 90.01

| | | Anzahl der Schuldner ²⁾ | | Bruttobuchwert (von Darlehen und Krediten, für die Moratorien angefragt wurden) ³⁾ | | | | | | | | | | |
|------|---|------------------------------------|-------------------------------|---|------|------|------|------|-----------------------------|------|------|------|------|------|
| | | (Kundenansuchen) | - hievon: gewährte Moratorien | - hievon: gewährt | | | | | | | | | | |
| | | | | 0030 | 0040 | 0050 | 0055 | 0060 | Restlaufzeit von Moratorien | | | | | |
| | | | | | | | | | 0070 | 0080 | 0090 | 0100 | 0110 | 0120 |
| 0010 | Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien unterliegen: ⁴⁾ | | | | | | | | | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | xxx | xxx | xxx | | | | | | | | | | |
| 0030 | - hievon: durch Wohnimmobilien besichert | xxx | xxx | xxx | | | | | | | | | | |
| 0040 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | xxx | xxx | xxx | | | | | | | | | | |
| 0050 | - hievon: Kleine und mittlere Unternehmen | xxx | xxx | xxx | | | | | | | | | | |
| 0060 | - hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert | xxx | xxx | xxx | | | | | | | | | | |

¹⁾ Hierunter fallen Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) unterliegen, welche die in Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/02) beschriebenen Anforderungen erfüllen. Sind die Moratorien derartiger Darlehen und Kredite abgelaufen, ist zusätzlich Meldebogen F 91.03 maßgeblich. Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien und sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sollten als EBA-konforme Moratorien einmalig in diesem Meldebogen und nicht ein weiteres Mal in Meldebogen F 90.02 und F 91.02 gemeldet werden.

²⁾ Die Anzahl der individuellen Kundenanträge auf EBA-konforme Moratorien sind zu melden, unabhängig davon, ob diese bereits gewährt wurden. Dabei sind mehrere Anträge eines Kunden nur als ein einziger Kundenantrag zu zählen. Ist die Anzahl der für EBA-konforme Moratorien eingegangenen Kundenanträge nicht bekannt, sollte ein geschätzter Wert gemeldet werden.

³⁾ Ist der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an Schuldner, die zur Beantragung EBA-konformer Moratorien berechtigt sind, nicht bekannt ist, sollte ein geschätzter Wert gemeldet werden.

⁴⁾ Siehe Absatz 10 der EBA/GL/2020/02.

A.2. Überblick über sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen¹⁾ – Meldebogen F 90.02

| | | Anzahl der Schuldner ²⁾ | | Bruttobuchwert | | | | | | | | | |
|------|---|------------------------------------|-------------------|---------------------------------|------|------|------|---|-------------------------|-------------------------|--------------------------|---------------------------|-------------|
| | | <i>(Kundenansuchen)</i> | - hievon: gewährt | - hievon: gewährt ³⁾ | | | | | | | | | |
| | | | | 0030 | 0040 | 0050 | 0055 | Restlaufzeit von COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (Schonfrist, Zahlungsaufschub) | | | | | |
| | | | | | | | | <= 3 Monate | > 3 Monate, <= 6 Monate | > 6 Monate, <= 9 Monate | > 9 Monate, <= 12 Monate | > 12 Monate, <= 18 Monate | > 18 Monate |
| 0010 | 0020 | 0030 | 0040 | 0050 | 0055 | 0060 | 0070 | 0080 | 0900 | 0100 | 0110 | | |
| 0010 | Sonstige Darlehen und Kredite, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen: | | | | | | | | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | xxx | xxx | xxx | | | | | | | | | |
| 0030 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | xxx | xxx | xxx | | | | | | | | | |

¹⁾ Hierunter fallen sonstige Darlehen und Kredite, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Änderungen und/oder Umschuldung) unterliegen, die nicht Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 beschriebenen Anforderungen erfüllen, es sei denn es handelt sich um Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden. Letztere sollten nur in den Meldebögen F 90.03 und F 91.05 gemeldet werden.

²⁾ Die Anzahl der individuellen Kundenanträge auf sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen sind zu melden, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen tatsächlich gewährt wurden. Dabei sind mehrere Anträge eines Kunden nur als ein einziger Antrag zu zählen.

³⁾ Umfasst den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, für die bereits COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen umgesetzt wurden.

A.3. Überblick über Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden¹⁾ – Meldebogen F 90.03

| | | Anzahl der Schuldner | | Bruttobuchwert | | | | | Vom staatlichen Garantiegeber während des Zeitraums eingegangene Zahlungen |
|------|--|--------------------------|---|---|---|-------------------------|---------------------|----------------------|--|
| | | (mit gewährter Garantie) | - hievon: mit in Anspruch genommener staatlicher Garantie ²⁾ | - hievon: mit in Anspruch genommener staatlicher Garantie ²⁾ | - hievon: Restlaufzeit der staatlichen Garantie | | | | |
| | | | | | ≤ 6 Monate | > 6 Monate, ≤ 12 Monate | > 1 Jahr, ≤ 2 Jahre | > 2 Jahre, ≤ 5 Jahre | |
| 0010 | 0020 | 0030 | 0040 | 0050 | 0060 | 0070 | 0080 | 0090 | |
| 0010 | Neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen | | | | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | xxx | xxx | | | | | | |
| 0030 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | xxx | xxx | | | | | | |

¹⁾ Hierunter fallen neu vergebene Darlehen und Kredite gemäß Absatz 14 der EBA/GL/2020/02, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt haben. Im Falle der Umschuldung von Altschulden mit einem neuen Darlehen oder einem neuen Kredit oder im Falle der Neuverbriefung mehrerer Schulden in ein neues Darlehen oder in einen neuen Kredit sollte das im Jahresabschluss ausgewiesene neue Darlehen oder der neue Kredit in diesem Meldebogen gemeldet werden, sofern es bzw. er von staatlichen Garantieregelungen erfasst wird, die die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt haben.

²⁾ Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, für die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eine staatliche Garantie gewährt wurde, die bereits in Anspruch genommen wurde, wobei die Zahlung vom Garantiegeber jedoch noch nicht eingegangen ist.

B. Angaben zu Darlehen und Krediten, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) und sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen

B.1. Angaben zu Darlehen und Krediten, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) unterliegen – Meldebogen F 91.01

| | | Bruttobuchwert | | | | | | | | | |
|------|--|---------------------------------|------|---|---|---|------|------|---|---|--|
| | | - hievon: vertragsgemäß bedient | | | | - hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR | | | | | |
| | | 0010 | 0020 | - hievon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen ²⁾ | - hievon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen ³⁾ | - hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ⁴⁾ | 0060 | 0070 | - hievon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen ²⁾ | - hievon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen ³⁾ | - hievon: wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind |
| | | | | 0030 | 0040 | 0050 | | | 0080 | 0090 | |
| 0010 | Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien unterliegen ¹⁾ | | | | | | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | | | | | | | | | | |
| 0030 | - hievon: durch Wohnimmobilien besichert | | | | | | | | | | |
| 0040 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | | | | | |
| 0050 | - hievon: Kleine und mittlere Unternehmen | | | | | | | | | | |
| 0060 | - hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert | | | | | | | | | | |

¹⁾ Siehe Absatz 10 der EBA/GL/2020/02.

²⁾ Bezieht sich auf den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, für die EBA-konforme Moratorien zum Stichtag eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen bedingen. Dies gilt für Schuldner, die während der tilgungsfreien Zeit keinen Zahlungsverpflichtungen unterliegen.

³⁾ Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien und auch sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sollten in dieser Spalte angegeben werden.

⁴⁾ Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.

(Fortsetzung B.1., Meldebogen F 91.01)

| | | Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen | | | | | | | | | |
|------|--|--|------|---|---|---|------|------|---|---|--|
| | | - hievon: vertragsgemäß bedient | | | | - hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR | | | | | |
| | | | | - hievon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen²⁾ | - hievon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen³⁾ | hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)⁴⁾ | | | - hievon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen²⁾ | - hievon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen³⁾ | - hievon: wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind |
| | | 0100 | 0110 | 0120 | 0130 | 0140 | 0150 | 0160 | 0170 | 0180 | |
| 0010 | Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien unterliegen ¹⁾ | | | | | | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | | | | | | | | | | |
| 0030 | - hievon: durch Wohnimmobilien besichert | | | | | | | | | | |
| 0040 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | | | | | |
| 0050 | - hievon: Kleine und mittlere Unternehmen | | | | | | | | | | |
| 0060 | - hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert | | | | | | | | | | |

¹⁾ Siehe Absatz 10 der EBA/GL/2020/02.

²⁾ Bezieht sich auf die kumulierten Wertminderungen und die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert, die sich aus dem Ausfallrisiko der Darlehen und Kredite ergeben, für die EBA-konforme Moratorien zum Stichtag eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen bedingen. Dies gilt für Schuldner, die während der tilgungsfreien Zeit keinen Zahlungsverpflichtungen unterliegen.

³⁾ Bezieht sich auf Darlehen und Kredite, die sowohl EBA-konformen Moratorien als auch sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen.

⁴⁾ Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.

(Fortsetzung B.1., Meldebogen F 91.01)

| | | Maximal berücksichtigungs- fähiger Garantiebtrag | Bruttobuchwert | Wirtschaftlicher Verlust⁴⁾ |
|------|--|---|--|--|
| | | Im Kontext der COVID- 19-Krise erhaltene staatliche Garantien ²⁾ | Zuflüsse zu notleidenden Darlehen und Krediten (während der Meldeperiode) ³⁾ | |
| | | 0190 | 0200 | |
| 0010 | Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien unterliegen ¹⁾ | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | | | |
| 0030 | - hievon: durch Wohnimmobilien besichert | | | |
| 0040 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | |
| 0050 | - hievon: Kleine und mittlere Unternehmen | | | |
| 0060 | - hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert | | | |

¹⁾ Siehe Absatz 10 der EBA/GL/2020/02.

²⁾ Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens oder Kredits nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.

³⁾ Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neu eingestuft wurde, sollte die Höhe der Zuflüsse ermittelt werden, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird. Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes sollte nicht als Zufluss gemeldet werden.

⁴⁾ Errechnet sich als Differenz zwischen dem Nettobarwert der neu verhandelten oder vertraglich geänderten Zahlungsströme und dem Nettobarwert der Zahlungsströme vor Gewährung der Maßnahme. Für Meldungen auf Basis IFRS ist für die Meldung des wirtschaftlichen Verlusts Absatz 5.4.3 IFRS 9 maßgeblich. Wirtschaftliche Gewinne sind nicht zu berücksichtigen.

B.2. Informationen zu sonstigen Darlehen und Krediten, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen – Meldebogen F 91.02

| | | Bruttobuchwert | | | | | | |
|------|--|--|--|---|---|--|--|--|
| | | - hievon: vertragsgemäß bedient | | | - hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR | | | |
| | | | | - hievon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen²⁾ | - hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)³⁾ | | | - hievon: wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind |
| | | | | 0010 | 0020 | | | 0030 |
| 0010 | Sonstige Darlehen und Kredite, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen ¹⁾ | | | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | | | | | | | |
| 0030 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | | |

¹⁾ Hierunter fallen alle Arten von COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Änderungen und/oder Umschuldung), die nicht die in Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 beschriebenen Anforderungen erfüllen, es sei denn, es handelt sich um Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden. Letztere sollten nur in Meldebögen F 90.03 und F 91.05 gemeldet werden. Hinsichtlich Stundungsmaßnahmen in der Form von tilgungsfreien Perioden oder Zahlungsmoratorien sind hier nur jene zu erfassen, die zum Referenzstichtag nicht abgelaufen sind. Darlehen und Kredite, die sowohl EBA-konformen Moratorien als auch sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sind nur einmalig im Meldebogen F 91.01 anzuführen und nicht ein weiteres Mal im Meldebogen F 91.02 (das heißt, die Angabe von Darlehen und Krediten in diesen beiden Meldebögen schließt sich gegenseitig aus).

²⁾ Bezieht sich auf Darlehen und Kredite, für die sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen zum Stichtag eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen bedingen. Dies gilt für Schuldner, die während der tilgungsfreien Zeit keinen Zahlungsverpflichtungen unterliegen.

³⁾ Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.

(Fortsetzung B.2., Meldebogen F 91.02)

| | | Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen | | | | | | Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrags | Bruttobuchwert |
|------|--|---|------|---|---|------|---|---|--|
| | | - hievon: vertragsgemäß bedient | | | - hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR | | | | |
| | | 0080 | 0090 | 0100 - hievon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen ²⁾ | 0110 - hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ³⁾ | 0120 | 0130 - hievon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen ²⁾ | 0140 - hievon: wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig ≤ 90 Tage sind | 0150 Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien ⁴⁾ |
| 0010 | Sonstige Darlehen und Kredite, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen ¹⁾ | | | | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | | | | | | | | |
| 0030 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | | | |

¹⁾ Hierunter fallen alle Arten von COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Änderungen und/oder Umschuldung), die nicht die in Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 beschriebenen Anforderungen erfüllen, es sei denn, es handelt sich um Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden. Letztere sollten nur in Meldebögen F 90.03 und F 91.05 gemeldet werden. Hinsichtlich Stundungsmaßnahmen in der Form von tilgungsfreien Perioden oder Zahlungsmoratorien sind hier nur jene zu erfassen, die zum Referenzstichtag nicht abgelaufen sind. Darlehen und Kredite, die sowohl EBA-konformen Moratorien als auch sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sind nur einmalig in Meldebogen F 91.01 anzuführen und nicht ein weiteres Mal in F 91.02 (das heißt, die Angabe von Darlehen und Krediten in diesen beiden Meldebögen schließt sich gegenseitig aus).

²⁾ Bezieht sich auf die kumulierten Wertminderungen und die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert, die sich aus dem Ausfallrisiko der Darlehen und Kredite ergeben, für die COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen zum Stichtag eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen bedingen. Dies gilt für Schuldner, die während der tilgungsfreien Zeit keinen Zahlungsverpflichtungen unterliegen.

³⁾ Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.

⁴⁾ Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens oder Kredits nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.

(Fortsetzung B.2., Meldebogen F 91.02)

⁵⁾ Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neu eingestuft wurde, sollte die Höhe der Zuflüsse ermittelt werden, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird. Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes sollte nicht als Zufluss gemeldet werden.

C. Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) und sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen abgelaufen sind

C.1. Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) abgelaufen sind¹⁾ – Meldebogen F 91.03

| | | Bruttobuchwert | | | | | | |
|------|---|---------------------------------|------|---|--|------|------|------|
| | | - hievon: vertragsgemäß bedient | | | - hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR | | | |
| | | 0010 | 0020 | - hievon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen ²⁾ | 0040 | 0050 | 0060 | 0070 |
| | | | | - hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ³⁾ | | | | |
| 0010 | Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien abgelaufen sind | | | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | | | | | | | |
| 0030 | - hievon: durch Wohnimmobilien besichert | | | | | | | |
| 0040 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | | |
| 0050 | - hievon: Kleine und mittlere Unternehmen | | | | | | | |
| 0060 | - hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert | | | | | | | |

¹⁾ Siehe Absatz 10 der EBA/GL/2020/02. Umfasst sind Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) zum Stichtag abgelaufen sind, unabhängig davon, ob sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen noch laufen oder bereits abgelaufen sind. Diese sind auch in Meldebogen F 90.01 in der entsprechenden Spalte anzugeben. Risikopositionen, bei denen sowohl die EBA-konformen Moratorien als auch die sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub) abgelaufen sind, sollten nur in diesem Meldebogen gemeldet werden und nicht ein weiteres Mal im Meldebogen F 91.04.

²⁾ Umfasst sind Risikopositionen, deren EBA-konforme Moratorien abgelaufen sind und die zugleich sonstigen COVID-19-bezogenen (laufenden oder abgelaufenen) Stundungsmaßnahmen unterliegen.

³⁾ Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.

(Fortsetzung C.1., Meldebogen F 91.03)

| | | Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen | | | | | | |
|------|---|--|------|---|---|------|------|------|
| | | - hievon: vertragsgemäß bedient | | | - hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR | | | |
| | | 0080 | 0090 | - hievon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen¹⁾ | - hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)²⁾ | 0120 | 0130 | 0140 |
| | | | | 0100 | 0110 | | | |
| 0010 | Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien abgelaufen sind | | | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | | | | | | | |
| 0030 | - hievon: durch Wohnimmobilien besichert | | | | | | | |
| 0040 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | | |
| 0050 | - hievon: Kleine und mittlere Unternehmen | | | | | | | |
| 0060 | - hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert | | | | | | | |

¹⁾ Umfasst sind Risikopositionen, deren EBA-konforme Moratorien abgelaufen sind und die zugleich sonstigen COVID-19-bezogenen (laufenden oder abgelaufenen) Stundungsmaßnahmen unterliegen.

²⁾ Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.

(Fortsetzung C.1., Meldebogen F 91.03)

| | | Maximal berücksichtigungs-fähiger Garantiebtrag | Bruttobuchwert | Wirtschaftlicher Verlust³⁾ |
|------|---|--|--|--|
| | | Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien ¹⁾ | Zuflüsse zu notleidenden Darlehen und Krediten (<i>während der Meldeperiode</i>) ²⁾ | |
| | | 0150 | 0160 | |
| 0010 | Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien abgelaufen sind | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | | | |
| 0030 | - hievon: durch Wohnimmobilien besichert | | | |
| 0040 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | |
| 0050 | - hievon: Kleine und mittlere Unternehmen | | | |
| 0060 | - hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert | | | |

¹⁾ Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens und Kredits nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.

²⁾ Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neueingestuft wurde, sollte die Höhe der Zuflüsse ermittelt werden, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird. Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes sollte nicht als Zufluss gemeldet werden.

³⁾ Errechnet sich als Differenz zwischen dem Nettobarwert der neu verhandelten oder vertraglich geänderten Zahlungsströme und dem Nettobarwert der Zahlungsströme vor Gewährung der Maßnahme. Für Meldungen auf Basis IFRS ist für die Meldung des wirtschaftlichen Verlusts Absatz 5.4.3 IFRS 9 maßgeblich. Wirtschaftliche Gewinne sind nicht zu berücksichtigen.

C.2. Sonstige Darlehen und Kredite, bei denen COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub)¹⁾ abgelaufen sind – Meldebogen F 91.04

| | | Bruttobuchwert | | | | |
|------|---|---|------|------|--|------|
| | | - hievon: vertragsgemäß bedient | | | - hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR | |
| | | - hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ²⁾ | | | - hievon: wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind | |
| | | 0010 | 0020 | 0030 | 0040 | 0050 |
| 0010 | Sonstige Darlehen und Kredite, bei denen COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub) abgelaufen sind | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | | | | | |
| 0030 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | |

¹⁾ Hierunter fallen alle Arten von COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Änderungen und/oder Umschuldung), die zum Stichtag abgelaufen sind und nicht die in Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 beschriebenen Anforderungen erfüllen. Risikopositionen, bei denen sowohl die EBA-konformen Moratorien als auch die sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub) abgelaufen sind, sollten einmalig in Meldebogen F 91.03 und nicht ein weiteres Mal in diesem Meldebogen gemeldet werden. Wenn das EBA-konforme Moratorium noch läuft, die sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahme (Schonfrist/Zahlungsaufschub) jedoch abgelaufen ist, sollte die Risikoposition dennoch in Meldebogen F 91.01 gemeldet werden.

²⁾ Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.

(Fortsetzung C.2., Meldebogen F 91.04)

| | | Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen | | | | Maximal berücksichtigungs-fähiger Garantie-betrag | Bruttobuchwert |
|------|---|---|------|---|------|---|----------------|
| | | - hievon: vertragsgemäß bedient | | - hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR | | | |
| | | | | - hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ¹⁾ | | | |
| | | 0060 | 0070 | 0080 | 0090 | 0100 | 0110 |
| 0010 | Sonstige Darlehen und Kredite, bei denen COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub) abgelaufen sind | | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | | | | | | |
| 0030 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | |

¹⁾ Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.

²⁾ Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens oder Kredits nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.

³⁾ Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neu eingestuft wurde, sollte die Höhe der Zuflüsse ermittelt werden, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird. Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes sollte nicht als Zufluss gemeldet werden.

D. Informationen über Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden¹⁾ – Meldebogen F 91.05

| | | Bruttobuchwert | | | | | | |
|------|--|---------------------------------|------|---|---|------|------|---|
| | | - hievon: vertragsgemäß bedient | | | - hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR | | | |
| | | 0010 | 0020 | - hievon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen ²⁾ | - hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2) ³⁾ | 0050 | 0060 | - hievon: wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig ≤ 90 Tage sind |
| | | | | 0030 | 0040 | | | 0070 |
| 0010 | Neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen | | | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | | xxx | xxx | | xxx | xxx | |
| 0030 | - hievon: durch Wohnimmobilien besichert | | xxx | xxx | | xxx | xxx | |
| 0040 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | | |
| 0050 | - hievon: Kleine und mittlere Unternehmen | | xxx | xxx | | xxx | xxx | |
| 0060 | - hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert | | xxx | xxx | | xxx | xxx | |

¹⁾ Umfasst neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt haben. Im Falle der Umschuldung von Altschulden mit einem neuen Darlehen oder Kredit oder im Falle der Neuverbriefung mehrerer Schulden in ein neues Darlehen oder in einen neuen Kredit sollte das bzw. der im Jahresabschluss ausgewiesene neue Darlehen oder neue Kredit in diesem Meldebogen gemeldet werden, sofern es bzw. er staatlichen Garantieregelungen unterliegt, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt wurden.

²⁾ Bruttobuchwert des neuen im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“) für vertragsgemäß bediente Risikopositionen, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt.

³⁾ Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.

(Fortsetzung D., Meldebogen F 91.05)

| | | Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen | | | | | | |
|------|--|--|---|---|---|--|--|-----|
| | | - hievon: vertragsgemäß bedient | | | - hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR | | | |
| | | | - hievon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen¹⁾ | - hievon: Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)²⁾ | | - hievon: mit Stundungsmaßnahmen¹⁾ | - hievon: wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig ≤ 90 Tage sind | |
| | 0080 | 0090 | 0100 | 0110 | 0120 | 0130 | 0140 | |
| 0010 | Neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen | | | | | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | | | xxx | xxx | | xxx | xxx |
| 0030 | - hievon: durch Wohnimmobilien besichert | | | xxx | xxx | | xxx | xxx |
| 0040 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | | |
| 0050 | - hievon: Kleine und mittlere Unternehmen | | | xxx | xxx | | xxx | xxx |
| 0060 | - hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert | | | xxx | xxx | | xxx | xxx |

¹⁾ Wertberichtigung des neuen, im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“) für vertragsgemäß bediente Risikopositionen, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt.

²⁾ Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.

(Fortsetzung D., Meldebogen F 91.05)

| | | Maximal berücksichtigungs-fähiger Garantiebtrag | Bruttobuchwert | Zuflüsse im Zusammenhang mit der Vergabe neuer Darlehen und Kredite |
|------|--|--|--|--|
| | | Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien ¹⁾ | Zuflüsse zu notleidenden Darlehen und Krediten (<i>während der Meldeperiode</i>) ²⁾ | |
| | | 0150 | 0160 | |
| 0010 | Neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen | | | |
| 0020 | - hievon: Haushalte | xxx | | xxx |
| 0030 | - hievon: durch Wohnimmobilien besichert | xxx | | xxx |
| 0040 | - hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | |
| 0050 | - hievon: Kleine und mittlere Unternehmen | xxx | | xxx |
| 0060 | - hievon: durch Gewerbeimmobilien besichert | xxx | | xxx |

¹⁾ Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens oder Kredits nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.

²⁾ Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neueingestuft wurde, sollte die Höhe der Zuflüsse ermittelt werden, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird. Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes sollte nicht als Zufluss gemeldet werden.